



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	10.12.2003	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 15/03
Dokumenttyp:	Beschluss	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 6 ArbEG, § 8 ArbEG, § 18 ArbEG		
Stichwort:	Meldung einer „freien“ Erfindung ohne Reaktion des Arbeitgebers		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Hat der Arbeitnehmererfinder schriftlich eine „Anmeldung einer freien Arbeitnehmererfindung“ bei dem Arbeitgeber eingereicht, so ist davon auszugehen, dass der Erfinder damit eine Erfindungsmeldung gemacht hat, zugleich aber reklamieren wollte, es handele sich dabei letztlich um eine freie Erfindung.
2. Äußert sich der Arbeitgeber daraufhin nicht, dann wird die Erfindung frei, sei es nun gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 ArbEG wegen Ablaufs der viermonatigen Frist des § 6 Abs. 2 Satz 2 ArbEG (a.F.) zur Inanspruchnahme einer gemeldeten Dienstleistung, sei es wegen Ablaufs der dreimonatigen Frist nach § 18 Abs. 2 ArbEG für ein Bestreiten der Freiheit der Erfindung durch den Arbeitgeber.